

Jacques Derrida: *Gesetzeskraft. Der „mystische Grund der Autorität“*, aus dem Französischen von Alexander García Düttmann, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1. Auflage, 1991, S. 33 ff.

Die Gerechtigkeit ist eine Erfahrung des Unmöglichen. Ein Gerechtigkeitswille, ein Gerechtigkeitswunsch, ein Gerechtigkeitsanspruch, eine Gerechtigkeitsforderung, deren Struktur nicht in einer Erfahrung der Aporie bestünden, hätten keine Chance jenes zu sein, was sie sein wollen: ein gerechter, angemessener Ruf nach Gerechtigkeit. Wann immer auch die Dinge einen geraden Verlauf nehmen und alles gut geht, wann immer auch man eine gute, brauchbare Regel auf einen besonderen Fall anwendet, auf ein Beispiel, das man richtig subsumiert hat, einem bestimmten Urteil gemäß, kann man davon überzeugt sein, daß vielleicht das Recht einen Vorteil davon hat, nicht aber die Gerechtigkeit. Das Recht ist nicht die Gerechtigkeit. Das Recht ist das Element der Berechnung; es ist nur (ge)recht, daß es ein Recht gibt, die Gerechtigkeit indes ist unberechenbar: sie erfordert, daß man mit dem Unberechenbaren rechnet. Die aporetischen Erfahrungen sind ebenso unwahrscheinliche wie notwendige Erfahrungen der Gerechtigkeit, das heißt jener Augenblicke, da die Entscheidung zwischen dem Gerechten und dem Ungerechten von keiner Regel verbürgt und abgesichert wird. [...]

Auf der einen Seite scheint es *uns* (aus grundlegenden Erwägungen) richtig, angemessen, gerecht zu sein, daß man „Recht spricht“, *rendre la justice*, wie es im Französischen heißt: in einer gegebenen, besonderen Sprache, in einer Sprache, von der man annimmt, daß alle betroffenen „Subjekte“ sie beherrschen; alle betroffenen „Subjekte“ sind dazu fähig, zu verstehen und zu deuten, jene also, die Gesetze festsetzen, jene, die urteilen, und jene, die verurteilt werden, jene, die Zeugen im weiten, und jene, die Zeugen im engen Sinne sind, jene schließlich, die sich dafür verbürgen und dafür sorgen, daß das Recht ausgeübt werden kann. Es ist ungerecht, jemanden zu verurteilen (beurteilen), der die Sprache nicht versteht, der das Gesetz einbeschrieben, in der es niedergeschrieben ist, in der das Urteil ergeht usw. Wir könnten dramatische Beispiele aufzählen, die uns Situationen der Gewalt vor Augen führen, in denen einzelne oder Gruppen verurteilt werden, ohne daß sie die besondere Sprache verstehen, deren sich jene bedienen, die sie verurteilen; zuweilen verstehen sie diese Sprache kaum, manchmal aber auch überhaupt nicht. Sowenig die subtilen Unterschiede ins Gewicht fallen mögen, die über die Fähigkeit entscheiden, eine besondere Sprache zu beherrschen: das Gewaltsame, das die Ungerechtigkeit auszeichnet, läßt sich bereits dort ausmachen, wo die besondere Sprache nicht allen Mitgliedern einer Gemeinschaft in gleicher Weise zu eigen ist, wo nicht alle den

gleichen Anteil an ihr haben. Da eine solche ideale Situation streng gesprochen sich nie herstellen läßt, nie möglich ist, kann man bereits einen Schluß ziehen, der jenes betrifft, was der Titel unseres Colloquiums „die Möglichkeit der Gerechtigkeit“ nennt. Das Gewaltsame der Ungerechtigkeit, die darin besteht, daß man die verurteilt, die die besondere Sprache nicht verstehen, in der Recht gesprochen wird und Gerechtigkeit widerfahren soll (im Französischen sagt man: *justice est faite*), ist nicht unbedeutend, und es ist auch nicht einfach das Gewaltsame einer unbedeutenden Ungerechtigkeit. Diese Ungerechtigkeit supponiert, daß der andere, das Opfer der Ungerechtigkeit der Sprache, fähig ist, eine Sprache im allgemeinen zu sprechen; daß das Opfer ein Mensch im Sinne eines sprechenden Tieres ist, in dem Sinne, den wir Menschen dem Wort „Sprache“ verleihen. Vormalig (das waren Zeiten, die noch nicht allzu weit zurückliegen und die sogar noch andauern) bedeutete „wir Menschen“ soviel wie „wir erwachsenen weißen männlichen fleischessenden opferbereiten Europäer“.

S. 44 ff.

Im Grunde handelt es sich um eine einzige Aporie, um ein einziges aporetisches Potential, das sich selbst unendlich verteilt. Ich werde nur einige Beispiele vorbringen, die eine schwierige und unbeständige Unterscheidung zwischen Recht und Gerechtigkeit voraussetzen, erläutern, ja vielleicht sogar hervorbringen: eine Unterscheidung zwischen der Gerechtigkeit (die unendlich ist, unberechenbar, widerspenstig gegen jede Regel, der Symmetrie gegenüber fremd, heterogen und heterotrop) und ihrer Ausübung in Gestalt des Rechts, der Legitimität oder Legalität (ausgleichbar und satzungsgemäß, berechenbar, ein System geregelter, eingetragener, codierter Vorschriften). Ich bin versucht, den Begriff der Gerechtigkeit, den ich hier tendenziell von dem des Rechts unterscheide, in gewissem Maße jenem anzunähern, der sich bei Lévinas findet, und zwar gerade aufgrund der Unendlichkeit, die ihn auszeichnet, und des heteronomen Verhältnisses zum Anderen, zum Antlitz des Anderen, das mir befiehlt, dessen Unendlichkeit ich nicht thematisieren kann und dessen Geist ich bin. Lévinas schreibt in seinem Werk *Totalität und Unendlichkeit* („Wahrheit und Gerechtigkeit“): „[...] die Beziehung zum Anderen – daß heißt die Gerechtigkeit“ – die Gerechtigkeit, die in einem anderen Abschnitt als „Geradheit und Rechtschaffenheit [*droiture*] des Empfangs, [der dem] Antlitz bereitet [wird]“ definiert wird. Die Geradheit, die Rechtschaffenheit reduziert sich selbstverständlich nicht auf das Recht, obwohl zwischen beiden ein Bezug besteht.

Lévinas spricht von einem unendlichen Recht: es hat seinen Ort in dem von ihm so genannten „jüdischen Humanismus“, dessen Grundlage nicht „der Begriff des Menschen“

ist, sondern der Andere; „das Sich-Ausstrecken des Rechts des Anderen“ ist das „ein[es] praktisch unendliche[n] Recht[s]“ („Ein unendliches Recht“). Die Gerechtigkeit beruht hier nicht auf Gleichheit, auf einem berechneten Gleichmaß, auf einer angemessenen Verteilung, auf der austeilenden Gerechtigkeit, sondern auf einer absoluten Asymmetrie. Der Begriff der Gerechtigkeit, den Lévinas bildet, nähert sich eher dem, was im Hebräischen der Heiligkeit [*sainteté*] entspricht (dem, was wir mit dem Wort „Heiligkeit“ – *sainteté* übersetzen). [...] unendlich ist diese Gerechtigkeit, weil sie sich nicht reduzieren, auf etwas zurückführen läßt, irreduktibel ist sie, weil sie dem Anderen gebührt, dem Anderen sich verdankt; dem Anderen verdankt sie sich, gebührt sie vor jedem Vertragsabschluß, da sie vom Anderen aus, vom Anderen her gekommen, da sie das Kommen des Anderen ist, dieses immer anderen Besonderen. In meinen Augen ist diese „Idee der Gerechtigkeit“ aufgrund ihres bejahenden Wesens irreduktibel, aufgrund ihrer Forderung nach einer Gabe ohne Austausch, ohne Zirkulation, ohne Rekognition, ohne ökonomischen Kreis, ohne Kalkül und ohne Regel, ohne Vernunft oder ohne Rationalität im Sinne des ordnenden, regelnden, regulierenden Beherrschens. Man kann darin also einen Wahn erkennen, ja sie des Wahns anklagen. Man erkennt darin vielleicht sogar eine (andere) Art Mystik (und klagt sie deshalb an). Die Dekonstruktion ist verrückt nach dieser Gerechtigkeit, wegen dieser Gerechtigkeit ist sie wahnsinnig. Dieses Gerechtigkeitsverlangen macht sie verrückt. Diese Gerechtigkeit, die kein Recht ist, ist die Bewegung der Dekonstruktion: sie ist im Recht oder in der Geschichte des Rechts am Werk, in der politischen Geschichte und in der Geschichte überhaupt, bevor sie sich als jener Diskurs präsentiert, den man in der Akademie, in der modernen Kultur als „Dekonstruktionismus“ betitelt.